

gestalten!

Pfarrei

### Kandidatinnen und Kandidaten für die Kirchen- verwaltungswahlen am 24. November 2024 gesucht!

Sie bringen mit **eine** oder **mehrere** dieser Fähigkeiten:

- » Handwerkliches Geschick
- » (Bau-)technisches Grundverständnis
- » Bewusstsein für umwelttechnische und energetische Konzepte
- » Kaufm. Fähigkeiten und Interesse dafür
- » Juristische Kompetenzen
- » Fähigkeiten im Bereich Sozialwesen/Sozialverwaltung
- » Kenntnis über freiwilliges Engagement in Vereinen, Verbänden

Sie verfügen über **eine** oder **mehrere** dieser Kompetenzen:

- » Kommunikative Fähigkeiten
- » Netzwerkerfahrung/Interesse (innerkirchlich und außerkirchlich)
- » Teamfähigkeit
- » Verantwortungsbereitschaft

Und nicht zuletzt:

- » Interesse und Leidenschaft für die Kirche vor Ort

Außerdem:

- » gehören Sie der römisch-katholischen Kirche an
- » haben Ihren Hauptwohnsitz im Bereich der Kirchengemeinde
- » haben am Wahltag das 18. Lebensjahr vollendet

Kirchenverwaltungswahl 2024  
kirchenverwaltungswahlen.de

24. November '24

**Ihre Aufgaben als Kirchenverwaltungsmitglied für die Dauer der Wahlperiode (sechs Jahre):**

- » Mit-Verwaltung des kirchlichen Vermögens vor Ort
- » Sorge um den Einsatz der vorhandenen Finanzmittel, damit kirchliches Leben vor Ort möglich ist
- » Mit-Verantwortung für den Haushaltsplan und das Erstellen der Jahresrechnung
- » Beratung über Zuweisung und Einsatz des kirchenstiftischen Personals
- » Erhalt des Stiftungsvermögens
- » Verteilung nicht zweckgebundener Spendengelder
- » Mit-Sorge um den Erhalt kirchlicher Gebäude (finanziell und – soweit möglich-praktisch)

Die Gebäude und Räume der Pfarrei werden instand und zusammen gehalten, Bau-maßnahmen fachgerecht organisiert, Gelder für wichtige Anschaffungen bereitgestellt und das nötige Personal der Pfarrei angestellt. Die Kirchenverwaltung ist das rechtliche Organ der Kirchenstiftung und repräsentiert damit alle Pfarreimitglieder offiziell nach außen. In der Kirchenverwaltung fallen sehr viele Entscheidungen, die das Leben in der Pfarrei maßgeblich steuern und prägen: Wo will die Pfarrei künftig investieren? Welche Mittel werden hier bereitgestellt? Welche Angebote sollen ausgebaut werden? Wo wird welches Personal benötigt?

Wichtige Entscheidungen der Kirchenverwaltung werden nach Information und Anhörung des Pfarrgemeinderatsvorsitzenden getroffen.

**Der zeitliche Umfang Ihrer Tätigkeit:**

- » mindestens zwei Sitzungen pro Jahr, je nach Bedarf und örtlicher Situation mehr
- » Mitarbeit in Teams, Projektgruppen
- » gegebenenfalls weiterer Einsatz Ihrem Zeitbudget und Ihren Fähigkeiten entsprechend

**Wir bieten:**

- » Einarbeitung, Fortbildung und Begleitung
- » Auslagenersatz
- » Versicherungsschutz

**Sie gewinnen:**

- » Einsatz Ihrer Fähigkeiten und Begabungen für die Ortskirche
- » Kontakt mit vielen Engagierten in der Kirche und Kommune

**Für weitere Fragen steht Ihnen der Wahlausschuss gerne zur Verfügung:**

Name: Dr. Hans-Jürgen Leutenmayr  
Alfred-Wainald-Weg 29  
Telefon: 86169 Augsburg  
Tel. 0151 70159153  
E-Mail: [hjleutenmayr@gmail.com](mailto:hjleutenmayr@gmail.com)

# Bekanntmachung

## über die Wahl der Kirchenverwaltungsmitglieder für die Wahlperiode 2025–2030

### Die Wahl findet statt:

am Sonntag, 24. November 2024, von \_\_\_\_\_ Uhr bis \_\_\_\_\_ Uhr.

### Zusätzlich ist das Wahllokal geöffnet:

am \_\_\_\_\_ von \_\_\_\_\_ Uhr bis \_\_\_\_\_ Uhr,

am \_\_\_\_\_ von \_\_\_\_\_ Uhr bis \_\_\_\_\_ Uhr.

Die Wahlberechtigten sind eingeladen, an der Wahl teilzunehmen.

**Wahlberechtigt** ist, wer der römisch-katholischen Kirche angehört, in dieser Kirchengemeinde seine Hauptwohnung besitzt und das 18. Lebensjahr am Wahltag vollendet hat (Art. 11 Abs. 2 GSIVS).

Vom **Wahlrecht ist ausgeschlossen**, wer

1. zur Besorgung aller seiner Angelegenheiten nach deutschem Recht nicht nur durch einstweilige Anordnung unter Betreuung steht,
2. infolge Richterspruchs das Wahlrecht nicht besitzt (§ 45 StGB),
3. die Fähigkeit zur Erlangung öffentlicher Ämter entbehrt oder
4. offenkundig die von ihm geschuldeten Kirchenumlagen oder das Kirchgeld nicht entrichtet.

Das **Wahlrecht** ruht für Kirchengemeinemitglieder, die

1. sich aufgrund einer Anordnung nach § 63 i. V. m. § 20 StGB in einem psychiatrischen Krankenhaus befinden,
2. sich in Freiheitszug befinden oder
3. aufgrund Richterspruchs einer freiheitsentziehenden Maßregel der Besserung und Sicherung im Sinne von § 61 Ziff. 1–3 StGB unterliegen.

**Wählbar** ist, wer der römisch-katholischen Kirche angehört, im Bereich der Kirchengemeinde seinen Hauptwohnsitz hat (§ 7 BGB, §§ 8, 9 AO), kirchensteuerpflichtig ist und am Wahltag das 18. Lebensjahr vollendet hat (Art. 8 Abs. 1 GSIVS). Kirchensteuerpflichtig sind dem Grunde nach auch Studierende, Hausfrauen oder Rentner/-innen.

**Nicht gewählt** werden können Personen,

1. denen die Fähigkeit zur Erlangung öffentlicher Ämter fehlt,
2. die wegen vorsätzlicher Tat durch ein deutsches Gericht zu einer Freiheitsstrafe von mindestens einem Jahr rechtskräftig verurteilt wurden, es sei denn, dass die Strafe getilgt ist,
3. die sich gemäß Feststellung des (Erz-)Bischöflichen Ordinariats im offenen Gegensatz zur Lehre oder den Grundsätzen der römisch-katholischen Kirche befinden,
4. die offenkundig der Entrichtung der von ihnen geschuldeten Kirchenumlagen oder des Kirchgeldes nicht nachkommen,
5. die in einem Arbeitsverhältnis mit der Kirchengemeinde stehen,
6. die bei der kirchlichen Aufsichtsbehörde unmittelbar mit Aufgaben der Rechts- u. Fachaufsicht betraut sind,
7. deren Wahlrecht nach Art. 12 Abs. 1 Nr. 1 und 2 GSIVS ausgeschlossen ist oder nach Art. 12 Abs. 2 GSIVS ruht oder
8. die in der der Wahl vorangegangenen Amtszeit gemäß Art. 22 KStStfO rechtskräftig aus der Kirchenverwaltung abberufen wurden.

Ehegatten, Eltern und Kinder sowie Geschwister können zwar in die Wahlliste aufgenommen werden, dürfen jedoch nicht gleichzeitig der Kirchenverwaltung angehören. Deshalb wird lediglich die bzw. der mit höherer Stimmenzahl Gewählte Mitglied der Kirchenverwaltung; bei gleicher Stimmenzahl entscheidet das Los. Tritt das Hindernis erst nachträglich ein, so scheidet aus, wer nach vorstehendem Absatz nicht Mitglied der Kirchenverwaltung geworden wäre.

### Briefwahl

1. Wählerinnen und Wähler, die verhindert sind, persönlich zur Wahl zu kommen, erhalten auf Antrag einen Briefwahlschein.
2. Der Briefwahlschein kann bis zum Mittwoch vor der Wahl (20. November 2024) schriftlich oder mündlich beim Pfarramt beantragt werden.
3. Nach Prüfung der Wahlberechtigung werden Antragstellenden folgende Unterlagen zugesandt oder ausgehändigt:
  - a) Briefwahlschein,
  - b) amtlicher Stimmzettel,
  - c) Wahlumschlag,
  - d) Wahlbriefumschlag.
4. Briefwähler/-innen füllen persönlich den Stimmzettel aus, übermitteln den Wahlbrief durch die Post oder auf andere Weise dem vorsitzenden Mitglied des Wahlausschusses über das zuständige Pfarramt oder lassen den Wahlbrief spätestens am Wahltag bis zum Ende der Abstimmungszeit im Wahlraum abgeben. Danach eingehende Wahlbriefe sind ungültig.

### Wahlvorschläge

1. **Der Wahlausschuss fordert die Wahlberechtigten auf, Kandidatinnen und Kandidaten rechtzeitig vorzuschlagen.**
2. Ein Wahlvorschlag darf doppelt so viele Bewerber/-innen umfassen, wie Kirchenverwaltungsmitglieder zu wählen sind. Der Wahlvorschlag muss von mindestens drei Wahlberechtigten, unter gleichzeitiger Angabe von Alter und Anschrift mit Vor- und Zuname, unterzeichnet sein. (Maß-Vordruck-Nr. 52 beim Pfarramt erhältlich.)

Endtermin für die Einreichung von Vorschlagslisten ist der \_\_\_\_\_ abends \_\_\_\_\_ Uhr.

\_\_\_\_\_, den \_\_\_\_\_

Angeschlagen am \_\_\_\_\_

Das vorsitzende Mitglied des Wahlausschusses der katholischen

Abgenommen am \_\_\_\_\_

Pfarr(Filial)kirchengemeinde \_\_\_\_\_